

Abschrift

2 C 225/14

Verkündet am 05.01.2015

Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Schwarzenbek

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

21502 Geesthacht

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

22303 Hamburg, Gz.:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf, Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.:

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Schwarzenbek durch den Richter am Amtsgericht im schriftlichen Verfahren gem. § 128 II ZPO aufgrund des am 08.12.2014 bestehenden Sachstandes für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht die Beklagte ihrerseits vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Parteien dieses Rechtsstreites streiten über die Berechtigung der Beklagten, von der Klägerin Schadensersatz und Rechtsanwaltskosten für eine Urheberrechtsverletzung zu verlangen.

Die Klägerin ist Inhaberin eines Internetanschlusses unter der Anschrift [REDACTED] in 21502 Geesthacht. Diesen nutzt nicht nur sie sondern auch ihre Tochter und ein Untermieter, die beide über WLAN zu diesem Internetanschluss Zugang hatten. Am [REDACTED] wurde unstreitig über diesen Internetanschluss der Film [REDACTED] im Wege des sogenannten Filesharings heruntergeladen. Die Beklagte hat das ausschließliche Nutzungsrecht an diesem Film. Im Schreiben vom [REDACTED] ist die Klägerin seitens der Beklagten zur Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung von Schadensersatz und der Kosten der Rechtsverfolgung nach einem Gegenstandswert von 10.000,-- € mit einer 1,0-fachen Gebühr zuzüglich Nebenkosten und MwSt aufgefordert worden. Die Klägerin bestreitet, für die gerügte Rechtsverletzung verantwortlich zu sein. Sie hat sowohl ihre Tochter als auch den Untermieter befragt, die ihr gegenüber erklärten, dass sie ebenfalls für die Rechtsverletzung nicht verantwortlich sein, weil sie den Film nicht heruntergeladen hätten.

Die Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Beklagte gegen die Klägerin keinen Anspruch auf Zahlung von 956,-- €, wie mit der Abmahnung der Rechtsanwälte Waldorf - Frommer vom 28.03.2013 geltend gemacht wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die Klägerin für die illegale Vervielfältigung durch Angebot zum Download des Filmes verantwortlich sei und deshalb zum Schadensersatz und Ersatz der Rechtsanwaltskosten verpflichtet sei.

Wegen des weitergehenden Parteivorbringens wird auf die zur Akte gereichten und gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Schwarzenbek zulässig und es besteht das besondere Feststellungsinteresse der Klägerin gem. § 256 ZPO, weil ihr gegenüber eine Forderung geltend gemacht wird, deren Berechtigung sie bestreitet, so dass sie einen Anspruch hat, die Berechtigung dieser Forderung gerichtlich feststellen zu lassen.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Unstreitig ist über den Internetanschluss der Klägerin im Wege des sogenannten Filesharings der [REDACTED] heruntergeladen worden. Bei dieser Art des Herunterladens eines Filmes wird dieser gleichzeitig anderen Internetnutzern wiederum zum Download zur Verfügung gestellt, so dass auf diesem Wege die weitere Verbreitung dieses illegalen Downloads ermöglicht wird. Das Bestreiten der Klägerin, diesen Rechtsverstoß begangen zu haben, ist unbeachtlich.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes - z.B. zum Az.: 1 ZR 121/08 oder 1 ZR 169/12 - spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, von deren IP-Adresse ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Die tatsächliche und rechtliche Herrschaft- und Verfügungsgewalt über den Internetanschluss wird nämlich allein von dem Anschlussinhaber ausgeübt. Die Klägerin hätte deshalb substantiiert darlegen müssen, wer außer ihr Zugang zu ihrem Computer gehabt hat und ob dieser zum angegebenen Zeitpunkt im Internet gewesen ist. Sie hat insoweit ausgeführt, dass sie sowohl ihre Tochter als auch den Untermieter befragt hätte, die grundsätzlich über WLAN einen Zugang zu diesem Internetanschluss gehabt haben. Diese hätten ihr aber gegenüber erklärt, dass sie zum fraglichen Zeitpunkt diesen Film nicht heruntergeladen hätten. Würde diese Behauptung ausreichend sein, so hätte niemand diese Rechtsverletzung begangen, obwohl tatsächlich über den Internetanschluss der Klägerin der illegale Download durchgeführt worden ist. Dies kann schon der Logik entsprechend nicht sein, so dass es bei der grundsätzlichen Verantwortlichkeit der Klägerin als Inhaberin des Internetanschlusses verbleibt, so dass sie sowohl zum Schadensersatz als auch zur Zahlung der Rechtsanwaltskosten verpflichtet bleibt. Ob dies auch in der von der Beklagten geltend gemachten Höhe gilt, braucht an dieser Stelle nicht entschieden werden, da es lediglich im Rahmen der negativen Feststellungsklage um die grundsätzliche Berechtigung der Beklagten, Schadensersatz verlangen zu können, geht. Über die tatsächliche Höhe des Schadensersatzes wäre dann allenfalls im Rahmen einer Leistungsklage der Beklagten gegenüber der Klägerin zu entscheiden.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 91 I ZPO abzuweisen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Lübeck
Am Burgfeld 7
23568 Lübeck

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.



Richter am Amtsgericht

